

**Wahlordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament,
Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fachschaftsräten
vom 20.11.2008**

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld gibt sich aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2006 (GV.NRW. S.474) folgende Wahlordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht
- § 3 Wahlvorstand

Zweiter Abschnitt: Wahlen zum Studierendenparlament

- § 4 Wahlsystem
- § 5 Wahllisten
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 10 Wahlunterlagen
- § 11 Briefwahl
- § 12 Aufstellung der Wahlurnen
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Wahlsicherung
- § 15 Auszählung der Stimmen
- § 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Wahlen zu den Fachschaftsräten

- § 19 Anwendung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten
- § 20 Wahlsystem
- § 21 Weitere Vorschriften für die Wahl zu den Fachschaftsräten

Vierter Abschnitt: Weitere Bestimmungen für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

- § 22 Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten
- § 23 Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule

Fünfter Abschnitt: Personenwahlen

- § 24 Grundsätze der Personenwahl
- § 25 Wahlgänge

- § 26 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste
- § 27 Personalbefragung und Personaldebatte
- § 28 Abstimmung
- § 29 Konstruktives Misstrauensvotum
- § 30 Besondere Vorschriften für die Wahl des Vorstands des Studierendenparlaments
- § 31 Besondere Vorschriften für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Änderungen der Wahlordnung
- § 33 Veröffentlichung der Wahlordnung
- § 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld und zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Bielefeld sowie für die Personenwahlen in den Gremien und Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten finden jährlich, in der Regel im Mai, statt. Der letzte Wahltag muss mindestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters angesetzt werden.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht

- (1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Den Wahltermin beschließt das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Aufgrund gültiger Wahlvorschläge werden Wahllisten aufgestellt, die die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler höchstens so viele Stimmen, wie Sitze in der jeweiligen Wahl zu vergeben sind.
- (4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich.
- (5) Gewählt wird an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen. Die Wahlzeit muss pro Wahltag mindestens fünf Stunden betragen. An jedem Wahltag darf die Wahlzeit nicht später als 09.00 Uhr beginnen und nicht länger als bis 17.00 Uhr andauern. Eine Abweichung von in Satz 3 genannten Zeiten ist durch Beschluss des Wahlvorstands möglich, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die am 29. Tag vor dem ersten Tag der Wahl an der Fachhochschule Bielefeld ordnungsgemäß eingeschrieben und ins Wählerverzeichnis aufgenommen sind. Zweit- und Gasthörerinnen- und -hörer sowie in einen Sprachkurs eingeschriebene Studierende sind nicht wahlberechtigt.
- (7) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus § 17 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft. Die Amtszeit des Studierendenparlaments ergibt sich aus § 5 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstands der Studierendenschaft werden mindestens zehn Wochen vor dem ersten Wahltag vom Studierendenparlament bestellt. Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments beruft nach der Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstands der Studierendenschaft diesen unverzüglich und schriftlich, mindestens zwei Monate vor dem ersten Wahltag, ein.
- (2) Zentrale Aufgabe des Wahlvorstands ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder muss ungerade sein. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands gibt die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments unverzüglich nach der Bestellung bekannt.
- (4) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlvorstand aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus. Sie bzw. er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (6) Der Wahlvorstand tagt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Sitzungstermine werden mindestens einen Tag vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Über die Sitzungen des Wahlvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Wahlvorstand kann sich zur Durchführung der Wahl freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen. Die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen sollen dabei angemessen beteiligt werden. Nach Möglichkeit sollten Kandidierende nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden.
- (8) Für die einzelnen Wahlstandorte können örtliche Wahlleiter vom Wahlvorstand bestellt werden. Die Mitgliedschaft im Wahlvorstand steht einer solchen Bestellung nicht entgegen.

Zweiter Abschnitt

Wahlen zum Studierendenparlament

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld bildet einen Wahlkreis. Dieser Wahlkreis wird in folgende Wahlstandorte aufgeteilt:

Wahlstandort I: Fachbereich Gestaltung
Wahlstandort II: Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik
Wahlstandort III: Fachbereich Sozialwesen
Wahlstandort IV: Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit
Wahlstandort V: Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen

- (2) Die Wahl erfolgt nach Wahllisten gemäß § 5 dieser Wahlordnung.

- (3) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (4) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, bleiben diese Sitze unbesetzt; die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf dem Studierendenparlament aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugesprochen, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden der gleichen Wahlliste die meisten Stimmen hat. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass Kandidierende, welche keine Stimme erhalten haben, vom Nachrückverfahren ausgeschlossen sind, entsprechend. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend.

§ 5 Wahllisten

- (1) Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Fachschaftsräten teilnehmen.
- (2) Der Name einer neu gegründeten Liste muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Liste unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren ist nur der auf der Kandidierendenliste eingetragene Name oder dessen Kurzbezeichnung zu verwenden.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Alle wahlberechtigten Studierenden sind in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist vom 20. bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Der Wahlvorstand beschließt, wie viele Exemplare des Wählerverzeichnisses erstellt und wo diese ausgelegt werden. Ein Exemplar ist an einer geeigneten Stelle im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen auszulegen.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands erklärt werden. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor dem ersten Wahltag, über den Einspruch. Der Wahlvorstand ist berechtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis bis zum Ende der Stimmabgabe von sich aus zu berichtigen.
- (4) Die Hochschulverwaltung kann nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz NRW auf Antrag Verwaltungshilfe bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses leisten. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses soll sich auf die Namen der Wahlberechtigten, ihre Matrikelnummer, ihre Zugehörigkeit zu dem Fachbereich und bei Namensgleichheit zusätzlich das Geburtsdatum beschränken. Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstands macht die Wahl mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag an geeigneten Stellen bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung,
2. das zu wählende Organ oder die zu wählenden Organe,
3. die Wahltage (erster und letzter Tag),
4. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
5. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. den Hinweis, dass Wahlvorschläge an den Wahlvorstand zu richten sind,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4 dieser Ordnung,
9. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
10. einen Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis nach § 6 Absatz 3 dieser Ordnung und
12. ggf. Hinweise auf Beschlüsse nach § 12 Absatz 4 dieser Ordnung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen bis zum 15. Tag nach der Veröffentlichung der Wahlausschreibung, 12.00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Vorschlag ist eine unwiderrufliche und persönlich unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Der Wahlvorschlag muss mindestens von einem von tausend, mindestens jedoch von fünf Wahlberechtigten handschriftlich mit Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein.
- (3) Kandidierende dürfen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag, in den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss den vollständigen Familiennamen, den Vornamen, die aktuelle Postanschrift und die Matrikelnummer der Kandidierenden sowie die Wahl, für die er gelten soll, und die Bezeichnung der Wahlliste enthalten. Der Wahlvorstand kann hierfür Formblätter zur Verfügung stellen. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste wird durch Nummerierung geltend gemacht. Die Listenführerin oder der Listenführer ist zu kennzeichnen, ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat auf dem ersten Listenplatz als Listenführerin oder Listenführer.
- (5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Bei Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (6) Innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingegangene Wahlvorschläge sind unverzüglich vom Wahlvorstand zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis 12.00 Uhr des Tages, der auf den Ablauf der Frist des Absatzes 1 folgt, zu beseitigen und den Wahlvorschlag dem Wahlvorstand wieder zukommen zu lassen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Nach Ablauf der in Absatz 1 und Absatz 6 Satz 3 genannten Fristen, spätestens jedoch zehn Tage vor dem ersten Wahltag, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge an den Stellen, an denen die Wahlbekanntmachung ausgehängt ist, bis zum Abschluss der Stimmabgabe öffentlich bekannt. Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, oder erreicht die Zahl der Kandidierenden in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammengerechnet nicht die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, so findet eine Mehrheitswahl statt. Hierbei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte ohne Bindung an einen vorherigen Wahlvorschlag gewählt werden. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen von bis zu einer Woche ermöglichen. Auf diese Nachfrist ist an den Stellen, an denen die Wahl nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung bekannt gemacht worden ist, hinzuweisen. Sollten bis zum Ablauf der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden sein, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlvorstand unverzüglich einen neuen Wahltermin. Dabei hat der Wahlvorstand seiner Verpflichtung zur Wahlbekanntmachung nach § 7 dieser Ordnung verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, hat der Wahlvorstand eine Vollversammlung der Studierenden einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.

§ 10 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten in einem gemeinsamen Wahllokal statt, so müssen sich die Stimmzettel in ihrer Farbgestaltung deutlich unterscheiden.
- (3) Für die Herstellung oder Beschaffung der Stimmzettel ist der Wahlvorstand zuständig.
- (4) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen der Kandidierenden.
- (5) Die Reihenfolge der kandidierenden Listen auf dem Wahlzettel ergibt sich aus den Stimmenanteilen, die bei der letzten Wahl jeweils auf sie entfallen sind. Erstmals kandidierende Listen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand aufzuführen. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlags.

§ 11 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Anträge auf Briefwahl sind formlos zu stellen und müssen spätestens zehn Vorlesungstage vor dem ersten Tag der Wahl beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen insbesondere den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Wahlbriefumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Der Wahlvorstand sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ende der Stimmabgabe unter Verschluss.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Wahl wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Anschließend werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen, ohne die Stimmzettel aufzufalten. Diese Stimmzettel werden dann mit den Stimmzetteln in der Urne vermischt.
- (5) Enthält der Wahlbriefumschlag mehr als einen Wahlumschlag, sind die Wahlumschläge ungeöffnet zu vernichten.

§ 12 Aufstellung der Wahlurnen

- (1) An jedem Wahlstandort ist eine Wahlurne aufzustellen. In Absprache mit der Fachschaft legt der Wahlvorstand die Wahllokale fest, die an den entsprechenden Orten einzurichten sind.
- (2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Fachschaftsräten statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Fachschaften sollen bei der Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten Verwaltungshilfe leisten.
- (4) Die Aufteilung oder Zusammenlegung von Wahllokalen und Wahlurnen sowie die Festlegung abweichender Öffnungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Beschlussfassung des Wahlvorstands. Ein solcher Beschluss ist in die Wahlbekanntmachung nach § 7 dieser Ordnung aufzunehmen. Die betroffenen Fachschaften sind vorher anzuhören.
- (5) Der Wahlvorstand versiegelt die Urnen vor der Ausgabe an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Jede Urne muss von zwei Helferinnen und Helfern beaufsichtigt werden. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Wahlvorstands die Urne alleine beaufsichtigen. Die Aufsicht führenden Personen sind für die ordnungsgemäße Wahl an der Urne verantwortlich. Zur Wahl stehende Personen dürfen nur zusammen mit zur Wahl stehenden Personen anderer Listen oder Personen, die nicht zur Wahl stehen und nicht Unterstützer der entsprechenden Liste sind, eine Urne beaufsichtigen. Kandidierende dürfen nicht die Urne ihrer Fachschaft beaufsichtigen.
- (6) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen über die Beaufsichtigung der Urne ein standardisiertes Protokoll. Hieraus muss hervorgehen, von wem die Urne beaufsichtigt, wann sie vom Wahlvorstand ausgegeben und diesem zurückgegeben wurde. Besondere Vorkommnisse, die das Wahlverfahren betreffen, sind in diesem Protokoll zu vermerken.
- (7) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen wieder an den Wahlvorstand auszuhandigen. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die verschlossenen Urnen in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichem Raum verschlossen werden. Die Wahlurnen sind dabei so zu sichern, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Urnenverschlusses unmöglich ist. Vor Wiederöffnung oder Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat der Wahlvorstand die Unversehrtheit der Verschlüsse der Wahlurnen in einem Protokoll festzuhalten. Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Verschlüsse der Wahlurnen Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlvorstand die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet der Wahlvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.
- (8) Innerhalb der Wahllokale darf keine Werbung für Kandidierende und Wahllisten durch Wort, Schrift, Tat und Bild erfolgen.
- (9) Nach Beendigung der Wahl werden alle Urnen dem Wahlvorstand ausgehändigt. Der Wahlvorstand nimmt die Protokolle an sich und überprüft den Verlauf der Wahl.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme am Wahlstandort seiner Fachschaft in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung durch ein bei einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten einer Liste gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Im Anschluss daran wirft die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne. Dabei ist ein Stimmzettel, dessen Kennzeichnung sichtbar geworden ist, von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zurückzuweisen.

- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage des Studierendenausweises. Im Einzelfall kann auch die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangt werden.
- (4) Bei der Stimmabgabe können sich Wahlberechtigte, soweit dies wegen einer Behinderung oder infolge körperlicher Gebrechen notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.
- (5) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 14 Wahlsicherung

- (1) Der Wahlvorstand verteilt die versiegelten Wahlurnen und sämtliche erforderlichen Wahlutensilien an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Sinkt die Zahl der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an einer Wahlurne unter zwei, so wird die Wahlhandlung an dieser Urne durch Zwischenversiegelung so lange unterbrochen, bis die erforderliche Mindestzahl wiederhergestellt ist.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer tragen bei Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass an Ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Urne sollen die Wahlordnung und die vom Wahlvorstand herausgegebene Liste der Kandidierenden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (5) Es ist dafür zu sorgen, dass die Wahl geheim erfolgen kann.

§ 15 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Aufsicht des Wahlvorstands. Die Auszählung ist öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung werden in den Wahllokalen veröffentlicht.
- (2) Zur Auszählung kann der Wahlvorstand Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende oder Unterstützer der Wahllisten sind hierbei ausgeschlossen.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (4) Ungültig sind Stimmen, die
 1. nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 2. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 3. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten.

In Zweifelsfällen beschließt der Wahlvorstand über die Gültigkeit einer Stimme und protokolliert diese Beschlüsse.

- (5) Nach Auszählung der Stimmen sind die Stimmzettel in die Wahlurne zurückzulegen und diese unverzüglich zu verschließen sowie zu versiegeln und im Wahlbüro einzuschließen.
- (6) Stimmen, die auf Kandidierende entfallen, die zum Zeitpunkt der Auszählung aus der Studierendenschaft ausgeschieden sind, werden den jeweiligen Listen zugerechnet.

- (7) Die weiteren Einzelheiten der Stimmauszählung regelt der Wahlvorstand entsprechend dieser Wahlordnung.

§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Auszählung, spätestens am zweiten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag, durch den Wahlvorstand hochschulweit bekannt zu geben.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin bzw. jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen und
 7. die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze.
- (3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, spätestens bis zum dritten Tag nach der Aufforderung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die bzw. der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als für diesen Zeitpunkt als angenommen.
- (4) Auf die Einspruchsfrist des § 17 Absatz 2 dieser Ordnung ist hinzuweisen.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Wahlvorstands einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Dessen Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss. Bei der Besetzung dieses Wahlprüfungsausschusses ist das Verhältnis der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.
- (4) Wird die Feststellung der Wahl für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind; es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds des Studierendenparlaments oder eines Fachschaftsrates durch den Wahlprüfungsausschuss angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt worden ist. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

- (8) Unbeschadet einer Ungültigkeitserklärung nach Absatz 7 bleibt das bisherige Studierendenparlament bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments im Amt.

§ 18 Zusammentritt des Studierendenparlaments

- (1) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands hat das Studierendenparlament unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach dem letzten Wahltag stattfinden muss. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Studierendenparlaments.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Fachschaftsräte.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahlen zu den Fachschaftsräten

§ 19 Anwendung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Zweiten Abschnitts der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten entsprechend.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsräte ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Fachschaft.
- (3) Abweichend von § 2 Absatz 6 dieser Ordnung besitzen alle Mitglieder der einzelnen Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht nur für ihren jeweiligen Fachschaftsrat.

§ 20 Wahlsystem

- (1) Jede Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl zu den Fachschaftsräten erfolgt nach Listenwahl.
- (2) Für jede Fachschaft wird eine Liste der Kandidierenden aufgestellt.
- (3) Die Sitze der Fachschaftsräte verteilen sich anteilmäßig gemäß der Satzung der Fachschaft auf die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Liste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von dieser Wahlordnung eine Nachwahl unbesetzter Sitze für den Rest der Amtszeit des jeweiligen Fachschaftsrats vorsehen und regeln.

§ 21 Weitere Vorschriften für die Wahl zu den Fachschaftsräten

- (1) Bei gemeinsamer Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten ist bei der Auszählung der Stimmen nach § 15 dieser Ordnung zunächst mit den Stimmen zur Wahl des Studierendenparlaments zu beginnen. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Fachbereichsräten in alphanumerischer Reihenfolge der jeweiligen Fachbereiche.
- (2) Unbeschadet des § 16 Absatz 1 dieser Ordnung haben die an der Wahl teilnehmenden Fachschaften dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlergebnisse zu dem jeweiligen Fachschaftsrat durch Aushang oder gemäß ihrer jeweiligen Satzung veröffentlicht werden.

Vierter Abschnitt

Weitere Bestimmungen für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§ 22 Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten

- (1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Kopierkarte mit mindestens 500 Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu unabweisbar benötigten Arbeitsmaterialien.
- (2) Eine weitere Unterstützung kann aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments gewährt werden. Diese Unterstützung darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein und darf Kandidierende und Wahllisten nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Es ist den Fachschaften freigestellt, entsprechende Unterstützungen für die Wahlen zu den Fachschaftsräten zu beschließen.

§ 23 Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und/oder zu den Fachschaftsräten können gemeinsam mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule durchgeführt werden.
- (2) Die entsprechenden Wahlvorstände können diese Wahlen gemeinsam durchführen und organisieren.

Fünfter Abschnitt

Personenwahlen

§ 24 Grundsätze der Personenwahl

- (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung, ihre Änderungs- und Ergänzungsordnungen, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments oder die Fachschaftsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl erforderlich. Dies ist solange fortzusetzen, bis eine oder einer der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremium zu vergeben, so werden diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, werden Zustimmung und Ablehnung für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl verlangen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist einzeln abzustimmen; gewählt sind dann die Kandidierenden, welche die meisten Ja-Stimmen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 25 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, oder sind nicht alle verfügbaren Sitze vergeben worden, so findet ein zweiter und nötigenfalls dritter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.
- (2) Ist im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande gekommen, oder sind noch immer zu besetzende Sitze frei, so ist die Wahl zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums zu setzen.

§ 26 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

- (1) Jeder Wahlgang wird von der oder dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
- (2) Sodann eröffnet die oder der Vorsitzende die Kandidierendenliste. Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben sämtliche Kandidierenden in der Reihenfolge ihres Vorschlags zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) Ist die Kandidatenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 27 Personalbefragung und Personaldebatte

- (1) Nach Schließen der Kandidierendenliste haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds des wählenden Gremiums kann anschließend eine Debatte über die Kandidierenden durchgeführt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums kann vorsehen, dass die Personaldebatte nicht öffentlich und/oder ohne die betreffenden Kandidierenden durchgeführt wird.

§ 28 Abstimmung

- (1) Auf die Personaldebatte erfolgt unverzüglich die Abstimmung. Eine Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich.
- (2) Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet, ohne dass es hierfür einer besonderen Feststellung bedarf.

§ 29 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Lassen die entsprechenden Bedingungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die entsprechende Amtsträgerin bzw. den entsprechenden Amtsträger zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.
- (2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers und des Namens der gewünschten Nachfolgerin bzw. des gewünschten Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen; in keinem Fall dürfen zwischen Antragstellung und Abstimmung weniger als achtundvierzig Stunden liegen. Die bzw. der Vorsitzende des wählenden Gremiums hat die betreffende Amtsinhaberin bzw. den betreffenden Amtsinhaber

unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die Behandlung des Antrags richtet sich nach den §§ 24, 27 und 28 und den andernorts für die Wahl des entsprechenden Amtes vorgesehenen Bestimmungen. Abweichend von § 24 Absatz 3 dieser Ordnung bedarf es zur Abwahl der oder des Vorsitzenden eines Gremiums einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Für die Wahl der gewünschten Nachfolgerin oder des gewünschten Nachfolgers ist die einfache Mehrheit nach § 24 Absatz 3 dieser Ordnung ausreichend. Es findet nur ein Wahlgang statt, die Kandidierendenliste enthält nur den Vorschlag des Antrags.

§ 30 Besondere Vorschriften für die Wahl des Vorstands des Studierendenparlaments

- (1) Der Vorstand des Studierendenparlaments besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und wird von den Mitgliedern des Studierendenparlaments auf ihrer konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Die Eröffnung des Wahlgangs und der Kandidierendenliste im Sinne des § 26 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung obliegen der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands, welche oder welcher die Wahl zum Studierendenparlament, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender gewählt werden soll, durchgeführt hat.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. § 24 Absatz 4 findet für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 31 Besondere Vorschriften für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird von den Mitgliedern des Studierendenparlaments gewählt.
- (2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses muss bis zum 10. Tag nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments erfolgen.
- (3) Die Eröffnung des Wahlgangs und der Kandidierendenliste im Sinne des § 26 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung obliegen der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments.
- (4) Die Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der §§ 24 bis 28 dieser Ordnung gewählt. Nach Eröffnung der Kandidierendenliste gemäß § 26 Absatz 2 dieser Ordnung hat der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zuerst das Recht, einen Vorschlag zu machen.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32 Änderungen der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung dieser Wahlordnung setzt einen Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments voraus.
- (2) Sind Belange der Fachschaften von einer Änderung betroffen, sind diese vorher anzuhören.

§ 33 Veröffentlichung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Mitteilungen – veröffentlicht. Darüber hinaus informiert der Allgemeine Studierendenausschuss die Studierendenschaft auf geeignete Weise über den Erlass und jede weitere Änderung dieser Wahlordnung.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Wahlordnung der Studierendenschaft außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 07.07.2008 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 12.11.2008.

Bielefeld, den 20.11.2008

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff